

Gebührenordnung des SchunterNet e.V.

Stand: 20. Januar 2014

1. Eine Anschlussgebühr wird nicht erhoben.
2. Die Nutzungsgebühr (Monatsgebühr) wird dynamisch erhoben. Sie wird abhängig vom Finanzbedarf des Vereins sowie der Anzahl der Nutzer angepasst und sollte einen Betrag von 13,-- € (in Worten: dreizehn Euro) nicht überschreiten. Derzeit ist die Gebühr auf 6,-- € (in Worten: sechs Euro) festgelegt.
3. Zur Absicherung eventueller durch den Nutzer verursachter Forderungen Dritter an den Verein ist eine Kautions in Höhe der aktuellen monatlichen Nutzungsgebühr zu hinterlegen. Diese wird bei fristgerechter Kündigung mit der letzten zu zahlenden Monatsgebühr verrechnet. Eine Auszahlung ist nicht möglich.
4. Alle Folgezahlungen sind bis 15. des laufenden Monats für den laufenden Monat zu zahlen (jeweils eine Monatsgebühr).
5. Die Zahlung der Nutzungsgebühr erfolgt per Lastschriftinzugsverfahren. Barzahlungen sind in Ausnahmefällen möglich. Bei Barzahlungen wird eine zusätzliche Gebühr von 2,-- € je Zahlung erhoben. Eine Ausnahme stellt die erste Barzahlung dar, bei der keine Barzahlungsgebühr erhoben wird.
6. Schlägt die Abbuchung aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, fehl, ist er verpflichtet, die anfallenden Bankgebühren sowie die nichteingezogene Monatsgebühr mittels Barzahlung zu begleichen. Dabei entfällt die Barzahlungsgebühr in Höhe von 2,-- €.
7. Die Nutzungsgebühren werden in erster Linie zur Deckung der laufenden Kosten verwendet. Eventuelle Überschüsse werden für Reparaturen und weitere Investitionen genutzt.
8. Wird ein Zweitanschluss beantragt, so sind die Kosten der Umrüstung in Höhe von 15,-- € durch den Antragsteller zu tragen.
9. Durch Benutzer verursachter zusätzlicher Arbeitsaufwand im Sinne §8 Absatz 4 der Benutzerordnung wird zu einem Stundensatz von 12,-- € in Rechnung gestellt, wobei ein Mindestbetrag von 6,-- € erhoben wird.
10. Schäden an vereinseigener Hardware, die durch unsachgemäßen Umgang fahrlässig oder vorsätzlich entstanden sind, gehen in vollem Umfang zu Lasten des Verursachers.
11. Änderungen dieser Gebührenordnung sind in den halbjährlichen Mitgliederversammlungen möglich.